

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2025/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2025/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2025/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Verletzung positiver Schutzpflichten durch Erteilung einer rechtswidrigen Baubewilligung

Dorđević gg Serbien, Urteil vom 7.10.2025, Kammer III, 11212/23

Sachverhalt

Die Bf erwarb im Jahr 2002 eine 22 m² große Einzimmerwohnung in Belgrad, die sich im Erdgeschoß eines Wohnhauses in der Zahumska-Straße 43 befand. Die Wohnung bestand aus einem Hauptraum und einem Badezimmer. Alle Fenster waren in dieselbe Richtung ausgerichtet. Die Bf schrieb am 30.6.2003 im Namen der Eigentümergemeinschaft des Wohnhauses an die Bauaufsichtsbehörde von Zvezdara (einem Stadtbezirk von Belgrad) und brachte vor, dass sie aufgrund des Baus eines Hochhauses in der Nähe des Wohnhauses, in dem sie wohnte, befürchte, kein natürliches Licht mehr zu haben und zudem durch die eingeschränkte Belüftung eine massive Beeinträchtigung der Nutzung ihrer Wohnung erfahren würde.

Die Bauaufsichtsbehörde von Belgrad antwortete der Eigentümergemeinschaft am 28.4.2004, dass ihr bewusst sei, dass ein Bau eines Gebäudes in der Zahumska-Straße 45 – wofür gerade ein baurechtliches Bewilligungsverfahren läuft – in unmittelbarer Nähe des Hauses in der Zahumska-Straße 43 dieser Liegenschaft den Zugang zu natürlichem Licht nehmen und dadurch der Wert dieser Wohnungen und die Lebensqualität der Bewohner*innen beeinträchtigt würde. Die

Bauaufsichtsbehörde habe diese Bedenken dem Bauträger und dem Architekten mitgeteilt. Am 17.9.2004 wurde dem Bewilligungswerber die Bewilligung für den Bau eines sechsstöckigen Gebäudes in der Zahumska-Straße 45 erteilt. Daraufhin ersuchte die Eigentümergemeinschaft die Behörde, den Bauträger und dem Architekten aufgrund der Bedenken betreffend den Lichteinfall und die eingeschränkte Belüftung aufzufordern, den Entwurf in Bezug auf den Teil, der der Liegenschaft in der Zahumska-Straße 43 zugewandt ist, zu ändern.

Die Bf wandte sich am 16.11.2004 mit ihren Bedenken direkt an den Bauträger und forderte ihn auf, ihr eine Ersatzwohnung zur Verfügung zu stellen. Die Eigentümergemeinschaft wandte sich mit ihren Bedenken an den leitenden Stadtplaner sowie an die Bauaufsichtsbehörde und beantragte eine Überprüfung, ob der Bau ordnungsgemäß durchgeführt werde. Zwischen 2004 und 2006 wurde das Gebäude errichtet, der Abstand zwischen dem neuen Gebäude und jenem, in dem sich die Wohnung der Bf befand, betrug weniger als zwei Meter.

Die Bf erhob am 19.10.2005 eine Zivilklage gegen die Stadt Belgrad und den Bauträger und forderte

Schadenersatz aufgrund des Wertverlusts ihrer Wohnung und der Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen. Daraufhin wurden Sachverständigengutachten eingeholt, auf deren Grundlage das Gericht schließlich am 5.5.2010 der Klage der Bf stattgab und ihr Schadenersatz zusprach. Vom Berufungsgericht wurde das Urteil aufgehoben und die Angelegenheit zur erneuten Entscheidung an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen. Dieses wies nun die Klage der Bf ab – trotz der Feststellung, dass der Marktwert ihrer Wohnung aufgrund der Nähe des neuen Gebäudes, das den Zugang zu natürlicher Licht- und Luftzufuhr einschränkte, um 20 % gesunken war, entschied es, dass die Beklagten nicht für den Schaden haftbar gemacht werden können. Das Berufungsgericht bestätigte am 6.4.2017 das Urteil hinsichtlich der Klagsabweisung gegen die Stadt Belgrad, hob jedoch den Teil betreffend den Bauträger auf und verurteilte diesen zur Zahlung von Schadenersatz. Es stellte fest, dass der Bauträger, obwohl er das Gebäude auf der Grundlage einer von der Stadt Belgrad erteilten Genehmigung errichtet hatte, dennoch für den Schaden der Bf haftbar sei.

Der Bauträger zahlte der Bf den zugesprochenen Betrag, legte jedoch beim Obersten Gerichtshof Beschwerde ein. Am 21.6.2018 hob der Oberste Gerichtshof die vorinstanzlichen Urteile in Bezug auf den Bauträger auf, denn der Rückgang des Marktwerts der Immobilie der Bf sei nicht erheblich gewesen. Da die Bf die Wohnung nicht verkauft habe, habe sie ohnehin keinen Schaden erlitten. Der Bauträger leitete nach dem Urteil des Obersten Gerichtshofs ein Vollstreckungsverfahren gegen die Bf ein, woraufhin ein Vollstreckungstitel über die Rückzahlung des ihr vom Bauträger gezahlten Betrags erlassen wurde.

Am 5.3.2019 verkaufte die Bf die Wohnung zu einem niedrigen Preis an einen nahen Verwandten und wohnte weiterhin in der Wohnung. Am selben Tag erhob die Bf eine Verfassungsbeschwerde und machte unter anderem geltend, dass die Stadt Belgrad dem Bauträger eine Baubewilligung für das Gebäude erteilt hatte, obwohl die Pläne zahlreiche Fehler enthielten und nicht rechtskonform waren. Der Verfassungsgerichtshof wies die Verfassungsbeschwerde als unbegründet ab.

Rechtsausführungen

Die Bf behauptete eine Verletzung von Art 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privatlebens und der Wohnung*) und Art 11 ZPEMRK (*Recht auf Achtung des Eigentums*).

I. Zur behaupteten Verletzung von Art 8 EMRK

1. Zulässigkeit

(51) [...] Der GH stellt fest [...], dass die Beschwerde weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Art 35 EMRK genannten Grund unzulässig ist. Sie ist daher für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

2. In der Sache

a. Allgemeine Grundsätze

(56) Der GH bekräftigt, dass Art 8 EMRK das Recht jedes Einzelnen auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs schützt. Bei einer Wohnung handelt es sich regelmäßig um einen Ort [...], an dem sich das Privat- und Familienleben abspielt. Der Einzelne hat ein Recht auf Achtung seiner Wohnung – dies umfasst nicht nur das Recht auf den tatsächlichen physischen Raum, sondern auch auf die ungestörte Nutzung dieses Raums. Verletzungen des Rechts auf Achtung der Wohnung [...] umfassen auch solche Einwirkungen, die nicht konkret oder physisch sind, wie Lärm, Emissionen, Gerüche oder andere Formen von Störungen. Eine erhebliche Einwirkung kann zu einer Verletzung des Rechts einer Person auf Achtung ihrer Wohnung führen, wenn sie daran gehindert wird, die Annehmlichkeiten ihrer Wohnung zu genießen [...].

(57) Zwar liegt der Zweck von Art 8 EMRK grundsätzlich darin, Einzelne vor willkürlichen behördlichen Eingriffen zu schützen, jedoch kann dies auch Maßnahmen von Behörden zur Gewährleistung der Achtung des Privatlebens im Bereich der Beziehungen zwischen Einzelpersonen umfassen [...]. Unabhängig davon, ob der Fall unter dem Gesichtspunkt der positiven Verpflichtung des Staats, angemessene und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte Einzelner gemäß Art 8 Abs 1 EMRK zu ergreifen, oder unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs einer Behörde, der gemäß Art 8 Abs 2 EMRK gerechtfertigt sein muss, geprüft wird, sind die anwendbaren Grundsätze großteils ähnlich. In beiden Fällen muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den konkurrierenden Interessen von Einzelnen und der Gemeinschaft als Ganzes hergestellt werden. Darüber hinaus können selbst im Zusammenhang mit den positiven Verpflichtungen aus Art 8 Abs 1 EMRK die in dessen Abs 2 genannten Ziele für die Herstellung des erforderlichen Gleichgewichts relevant sein [...].

(58) Selbst die Duldung von oder stillschweigende Zustimmung der Behörden [...] zu Handlungen von Privatpersonen, welche die Rechte gemäß der EMRK anderer Personen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Staats verletzen, kann eine staatliche Verantwortung begründen [...].

(59) Belästigungen, die über die üblichen Divergenzen des Zusammenlebens zwischen Nachbarn hinausgehen, können die friedliche Nutzung der eigenen Wohnung beeinträchtigen – dies unabhängig davon, ob sie

von Privatpersonen, durch gewerbliche Tätigkeiten oder von öffentlichen Stellen verursacht werden [...].

(60) [...] Während die nationalen Behörden die Aufgabe haben, eine erste Beurteilung der Notwendigkeit eines Eingriffs vorzunehmen, unterliegt die abschließende Bewertung der Frage, ob die vom Staat gesetzten Handlungen ausreichend waren, der Überprüfung durch den GH [...].

b. Anwendung dieser Grundsätze auf den gegenständlichen Fall

(61) Unstrittig ist, dass die Bf zum Zeitpunkt der Errichtung des neuen Gebäudes Eigentümerin einer 22 m² großen Einzimmerwohnung im Erdgeschoß des Nachbargebäudes war und auch darin wohnte. Diese Wohnung bestand aus einem Badezimmer und einem Hauptraum, der als Wohn- und Schlafzimmer diente.

(62) Der GH stellt fest, dass die Bf, als sie von den Plänen zum Bau des neuen Gebäudes erfahren hatte, gemeinsam mit anderen Bewohner*innen des Gebäudes in der Zahumska-Straße 43 Kontakt zum Bauträger, zur Stadt Belgrad und zur Baubehörde von Belgrad aufgenommen und diese aufgefordert hatte, den Entwurf zu ändern, da der Bau gemäß den bestehenden Plänen den Wert der Wohnungen in ihrem Gebäude und die Lebensqualität der Bewohner*innen im Hinblick auf den drohenden Mangel an natürlichem Licht und der eingeschränkten Belüftung erheblich beeinträchtigen würde.

(63) Außerdem stellt der GH fest, dass die Anträge auf Überprüfung des Abstands zwischen dem neuen Gebäude und dem Gebäude in der Zahumska-Straße 43 ignoriert wurden.

(64) Am 28.4.2004, also noch bevor [...] eine Baubewilligung für das neue Gebäude erteilt wurde, teilte die Bauaufsichtsbehörde in einem Schreiben an die Eigentümergemeinschaft mit, dass sie die zuständigen Behörden bitten werde, zu berücksichtigen, dass durch den Bau des neuen Gebäudes alle Wohnungen im Gebäude in der Zahumska-Straße 43, die zum neuen Gebäude zugewandt liegen, keinen Zugang mehr zu natürlichem Licht hätten. Dies würde wiederum den Wert dieser Wohnungen und die Lebensqualität der Bewohner*innen beeinträchtigen. Ohne den geringen Abstand zwischen den beiden Gebäuden zu berücksichtigen, wurde dennoch die Baubewilligung erteilt [...].

(65) Der zuständige Stadtplaner des Ministeriums wies wegen Unstimmigkeiten zwischen dem Bauprojekt [...] und dem Bebauungsplan die Stadt Belgrad an, den Bebauungsplan und die Pläne, auf deren Grundlage sie die Baubewilligung für das neue Gebäude erteilt hatte, zu überprüfen – insb hinsichtlich des Abstands zwischen dem neuen Gebäude und den Nachbargebäuden. Er forderte sie auf, einen Bericht über die diesbezüglich

getroffenen Maßnahmen vorzulegen [...]. Dies wurde jedoch ebenfalls ignoriert.

(66) Die Sachverständigen stellten im baurechtlichen Verfahren fest, dass die Wohnung der Bf bloß auf einer – der dem neuen Gebäude zugewandten – Seite Fenster hatte und dass der Abstand zwischen den beiden Gebäuden weniger als zwei Meter betrug, sohin weniger als in den relevanten Bauvorschriften vorgeschrieben.

(67) Zudem stellten die Sachverständigen fest, dass die Wohnung der Bf aufgrund der unmittelbaren Nähe des neu errichteten Gebäudes und ihrer Lage im Erdgeschoß keine direkte Sonneneinstrahlung mehr aufwies und deshalb so wenig Tageslicht und Belüftung hatte, dass sie praktisch zu einem Kellerraum geworden war. Unter diesen Voraussetzungen war es unmöglich, normal zu leben oder ohne künstliche Beleuchtung bspw zu lesen [...].

(68) Es wirkt so, als ob die nationalen Gerichte die Schlussfolgerungen der Sachverständigen ignoriert haben. Die Gerichte beschränkten ihre Feststellungen auf das Eigentum an dem neuen Gebäude und die Beurteilung, ob der Wert der Wohnung der Bf erheblich gemindert wurde. Sie bewerteten dabei jedoch nicht, welche Auswirkungen die Nähe des neuen Gebäudes zur Wohnung der Bf auf die Qualität ihres täglichen Lebens hatte.

(69) Außerdem stellt der GH fest, dass die Bf als alte Person [geboren im Jahr 1940] viel Zeit in den Innenräumen ihrer Wohnung verbringt und besonders schutzbedürftig ist. Des Weiteren liest die Bf aufgrund ihres Berufs als Bibliothekarin viel. Unter diesen Umständen stellen der Mangel an natürlichem Licht und Belüftung eine noch größere Belastung für ihr tägliches Leben dar, als normalerweise zu erwarten wäre.

(70) Der GH stellt fest, dass die Nähe des neuen Gebäudes zur Wohnung der Bf, das ihr den Zugang zu natürlichem Licht und ausreichend Luftzufuhr verwehrt, sich bereits seit mehr als 20 Jahren so negativ auf ihr tägliches Leben und ihr Wohlbefinden ausgewirkt hat, dass dies den erforderlichen Schweregrad erreicht hat, damit unter den Umständen des vorliegenden Falls Art 8 EMRK anwendbar ist [...].

(71) Aufgrund dieser Erwägungen, insb der Sachverständigengutachten im nationalen Verfahren, wonach die Wohnung der Bf hinsichtlich der Lebensqualität tatsächlich in einen Keller umgewandelt worden war, [...] sowie der besonderen persönlichen Umstände der Bf stellt der GH fest, dass es der belangte Staat verabsäumte, die Angelegenheit sorgfältig zu prüfen und alle konkurrierenden Interessen angemessen zu berücksichtigen, um damit seiner positiven Verpflichtung nachzukommen, das Recht der Bf auf Achtung ihrer Wohnung und ihres Privatlebens zu gewährleisten [...].

(72) Sohin liegt eine **Verletzung** von **Art 8 EMRK** vor (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art 1 1. ZPEMRK

1. Zulässigkeit

(77) Die Beschwerde ist [...] weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Art 35 EMRK genannten Grund unzulässig. Sie ist daher für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

2. In der Sache

a. Allgemeines

(80) Durch Art 1 1. ZPEMRK soll eine Person vor ungerechtfertigten staatlichen Eingriffen in den friedlichen Genuss ihres Eigentums geschützt werden. [...]

(81) Die Grenzen zwischen den positiven und negativen staatlichen Verpflichtungen aus Art 1 1. ZPEMRK verschwimmen [...].

(82) Die zu prüfenden Kriterien unterscheiden sich nicht wesentlich voneinander. Es muss sowohl in Fällen, die unter dem Gesichtspunkt einer positiven staatlichen Verpflichtung untersucht werden, als auch in Fällen, die unter dem Gesichtspunkt eines rechtfertigungsbedürftigen Eingriffs einer Behörde geprüft werden, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den konkurrierenden Interessen von Einzelnen und der Gemeinschaft als Ganzes hergestellt werden. Zutreffend ist, dass die in Art 1 1. ZPEMRK genannten Ziele relevant sein können, wenn es darum geht, zu beurteilen, ob ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Anforderungen des öffentlichen Interesses und dem Grundrecht auf Eigentum der betroffenen Person hergestellt wurde. In beiden Fällen verfügt der Staat über einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Maßnahmen, die zur Einhaltung der Gewährleistungen der EMRK zu ergreifen sind [...].

(83) [...] [Der GH hat neben der Verhältnismäßigkeitsprüfung] [...] auch zu beurteilen, ob der betroffenen Person aufgrund der Handlung oder Unterlassung des Staats eine unverhältnismäßige Belastung zuteilwurde [...]. Diese Prüfung umfasst unter anderem auch die Art des Eingriffs, das Verhalten der Bf und das der nationalen Behörden [...].

(84) Der Staat ist verpflichtet [...], die Eigentumsrechte nach seinem nationalen Rechtssystem ausreichend zu schützen und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen, mit denen das Opfer eine Rechtsverletzung geltend machen kann – allenfalls auch durch Geltendmachung von Schadenersatz [...].

b. Anwendung dieser Grundsätze auf den gegenständlichen Fall

(85) Der GH stellt fest, dass die beiden von den nationalen Gerichten in Auftrag gegebenen Gutachten eindeutig darauf hinwiesen, dass der Marktwert der Wohnung der Bf um mindestens 20 % gesunken war.

(86) Die nationalen Gerichte [...] stellten die Sachverständigengutachten nicht infrage und akzeptierten, dass der Marktwert der Wohnung der Bf tatsächlich um mindestens 20 % gesunken war. Das erstinstanzliche Gericht [...] wies die Schadenersatzklage der Bf ab, da der Bauträger die Wohnungen bereits an Dritte verkauft habe [...]. Das Berufungsgericht hingegen gab der Klage der Bf gegen den Bauträger statt [...], bestätigte jedoch das Urteil erster Instanz betreffend die Stadt Belgrad.

(87) Der GH ist der Auffassung, dass die Feststellungen der nationalen Gerichte darauf schließen lassen, dass es der Bf möglich war, geltend zu machen, dass ihr durch den Neubau ein Schaden entstanden sei, und dass die Existenz dieses Schadens von den nationalen Gerichten in ihren Urteilen nicht bestritten wurde [...].

(88) Die Bf hat somit unbestritten Beweise dafür vorgelegt, dass sich der Bau des neuen Gebäudes nachteilig auf den Wert ihrer Immobilie ausgewirkt hat [...]. Der Oberste Gerichtshof wies ihre Schadenersatzklage jedoch ab und stellte fest, dass der Bauträger in Übereinstimmung mit den erteilten Baubewilligungen und somit nicht rechtswidrig gehandelt habe.

(89) Der GH stellt fest, dass das erstinstanzliche Gericht die Klage der Bf abgewiesen hat, da es zum Ergebnis kam, dass die Beklagten (der Bauträger und die Stadt Belgrad) [...] nicht die Eigentümer des neuen Gebäudes waren [...]. Das Berufungsgericht gab jedoch der Klage der Bf in Bezug auf den Bauträger statt und bestätigte das erstinstanzliche Urteil in Bezug auf die Stadt Belgrad, womit die Klage gegen diese abgewiesen wurde [...]. Die Bf hat zwar keine Berufung beim Obersten Gerichtshof gegen den Teil des Urteils des Berufungsgerichts eingebracht, mit dem ihre Klage gegen die Stadt Belgrad abgewiesen wurde. Da die Regierung aber keine Einwendung wegen Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel erhoben hat, kann der GH gegenständig diese Unterlassung nicht gegen die Bf geltend machen.

(90) Aus den Entscheidungen der nationalen Gerichte ist ersichtlich, dass die Klage der Bf gegen die Stadt Belgrad abgewiesen wurde, weil diese nicht Eigentümerin des betreffenden Gebäudes war, und ihre Klage gegen den Bauträger, weil dieser nicht rechtswidrig gehandelt hatte, sondern sich auf eine gültige Baubewilligung für das Gebäude stützen konnte. Der Oberste Gerichtshof stellte überdies fest, dass der Wertverlust der Wohnung der Bf als nicht erheblich zu qualifizieren sei. Selbst wenn angenommen wird, dass das neue Gebäude in Übereinstimmung mit den von den zuständigen

Behörden erteilten Bewilligungen errichtet wurde, ist unstrittig, dass der Marktwert der Wohnung der Bf aufgrund ihrer Nähe zum neuen Gebäude um mindestens 20 % gesunken ist – der GH erachtet dies jedoch sehr wohl als einen erheblichen Wertverlust.

(91) Überdies sind bereits im April 2004 Unregelmäßigkeiten in den dem Bauträger [...] erteilten Bewilligungen einerseits von der Bauaufsichtsbehörde von Belgrad und andererseits von den Sachverständigen im nationalen Verfahren [...] festgestellt worden. Der GH betont hier, [...] dass für Fehler von nationalen Behörden der Staat selbst eintreten muss und Fehler nicht auf Kosten der betroffenen Personen behoben werden dürfen. Die Behörden müssen [...] in Fällen, in denen eine Frage von allgemeinem Interesse im Zentrum steht – insb im Kontext grundlegender Menschenrechte wie Eigentumsrechte –, rechtzeitig, angemessen und vor allem konsequent handeln [...]. Im vorliegenden Fall haben die nationalen Behörden gar nicht auf die von der Bauaufsichtsbehörde Belgrad festgestellten Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die dem Bauträger erteilten Bewilligungen reagiert.

(92) Außerdem weist der GH auf die Rsp des Obersten Gerichtshofs hin, wonach Eigentümer eines Gebäudes, denen durch die Nutzung eines benachbarten Gebäudes ein erheblicher Schaden entsteht, Anspruch auf Schadenersatz haben – selbst unter der Prämisse, dass das neue Gebäude gemäß den von den Behörden erteilten Bewilligungen errichtet wurde, und dass ein erheblicher materieller Schaden vermutet wird, wenn der Marktwert der benachbarten Immobilie um 20 % sinkt [...]. Genau dies war bei der Bf der Fall und dennoch folgte der Oberste Gerichtshof gegenständlich nicht seiner bisherigen Rsp.

(93) Mit Blick auf alle Ereignisse, insb die Unregelmäßigkeiten bei den dem Bauträger erteilten Bewilligungen, die den Bau des neuen Gebäudes ermöglichten, und den damit einhergehenden erheblichen Wertverlust der Wohnung der Bf, ohne ihr eine Entschädigung oder eine andere Wiedergutmachung anzubieten [...], stellt der GH fest, dass die nationalen Behörden kein adäquates Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und den Erfordernissen des Schutzes der Eigentumsrechte der Bf gewahrt haben. Der beanstandete Eingriff stand in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel. Die vorstehenden Erwägungen reichen für die Schlussfolgerung des GH aus, dass die Bf hinsichtlich ihres Rechts auf ungestörte Nutzung ihres Eigentums einer übermäßigen individuellen Belastung ausgesetzt war.

(94) Somit liegt eine **Verletzung von Art 1 1. ZPEMRK** vor (5:2 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richter Ktistakis und Richterinnen Ni Raifeartaigh*).

III. Entschädigung nach Art 41 EMRK

€ 7.000,- für materiellen Schaden; € 6.000,- für immateriellen Schaden; € 5.685,- für Kosten und Auslagen (jeweils 5:2 Stimmen).